



Dienstag den 3. September 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

W i e n.

Seit zwey Monaten wurden (mit Einschluß der in Nr. 54 und 58 summa-
marisch angeführten Beyträge) zur Un-
terstützung der armen Gebirgsbewoh-
ner Böhmens außs neue nicht weniger
als 32,626 fl. 54 fr. (zwey und
dreyßig tausend, sechshundert und
sechs und zwanzig Gulden, vier und
fünfzig Kreuzer) in die Hände des k.
k. wirklichen Hofraths und Polizey-
Oberdirektors, Eckard Key, niederge-
legt. Dazu trugen bey:

Ihro königl. Hoheit die Erzhertzogin
Elisabeth; die Stände Tyrols, und
mehrere Obrigkeitten, Gemeinden und

einzelne Bewohner dieses Landes durch
die Hand des k. k. Rathes und Polizey-
direktors v. Carneri (in Wien Währ.)
14,403 fl. 2 fr.

Der Handelsstand und mehrere Pri-
vatpersonen von Triest durch den Gu-
bernalrath und Polizeydirector von
Sardagna, daselbst 13,073 fl. 19
1/2 fr.

Verschiedene Wohlthäter.

a) Durch die k. k. Polizeydirektion
in Graz 885 fl. 28 fr.

b) Durch die k. k. Polizeydirektion
in Klagenfurt 528 fl. 26 fr.

Ein ungenannter Cavalier in
Schwaben durch das Handelshaus
Stames und Kompagnie 600 fl.

Währ.

501

Mehrere Privatpersonen in Preßburg durch den Gerichtstafelbesitzer Joseph Ziska 406 fl.

Ungenannte (E. Ch. S. D.) 252 fl.

Anton Egger, k. k. Hauptmünzprobierer in Wien 210 fl.

Die medizinische Fakultät ebendas. 178 fl. 52 1/2 fr.

Die k. k. Realakademie 156 fl. 44 fr.

Die Herrschaft Erla 156 fl. 24 fr.

Die k. k. Staatsgüter-Administration 50 fl.

Zwey ungenannte (B.) 50 fl.

Das k. k. Frohnamt Vorderberg in Steyermark 45 fl.

Die Beamten der k. k. Staatsherrschafft Mariazell 25 fl. 49 fr.

Von den Schülern des juridischen, medizinischen und chirurgischen Studiums durch den k. k. wirklichen Hofrath und ersten Leibarzt Stifft (als Nachtrag zu den frühern Beyträgen) 37 fl. 3 fr.

Ein ungenannter Israelite aus Ofen 25 fl.

Christoph Schulz, des äusseren Rathes und Hofspegelmacher 25 fl.

Als Erlös des von dem Magistratssekretär Sabeis für diesen Zweck bestimmten Gedichtes (nachträglich) 24 fl. 6 fr.

Die Zöglinge des Militärwaisenhauses aus ihren Ersparnissen 21 fl.

Zwey Humanitäts-Klassen des Gymnasiums in Krems. 20 fl.

Der k. k. W. kerr. Regierungssekretär Perleb 20 fl.

N. B. (Offizier des Regiments Churf. von Salzburg. 5 fl. 16 fr.

Die wiedner Pfarfschule 6 fl.

Ein Ungenannter W. 6 fl.

Ein Weltpriester J. 5 fl.

Ein Ungenannter D. L. 3 fl.

Ein Ungenannter S. D. 1 fl.

Johann P. aus Böhmen, Waise in 3 Stück 20ger 1 fl.

Elisabeth Habatin und Theresia Pfeiferin, Dienstmägde 1 fl. Summa 32,626 fl. 54 fr.

Das individuelle Verzeichniß jener hiesigen Wohlthäter, welche zu diesem schönen Endzweck beygetragen haben, wird in den folgenden Blättern erscheinen.

K o p e n h a g e n.

Einem hiesigen Gelehrten, Herrn Weinwich, der eine Schachtel mit 150 Stück ächten römischen Münzen in Bronze, vom Kaiser August bis zum Kaiser Honorius, nach Nordamerika mit dem Ersuchen gesandt hat, daß von dieser Sammlung der nützlichste wissenschaftliche Gebrauch gemacht werden möge, hat der Präsident der nordamerikanischen Freystaaten, Herr Jefferson, in einem äußerst verbindlichen Schreiben im Namen der amerikanischen Philosophikal-Society gedankt.

P a r i s.

Am 10. Aug. hat der Kaiser über die Division des Generals St. Hilaire, die sich auf dem rechten Flügel unserer Küstenarmee befindet, Revue gehalten.

Advertissemente.

Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich beskannt gemacht, daß laut Magistratualbeschuß vom 20. August l. J. die Schwarzbäckerin Gollkiewiczowa wegen Verkauf eines zwar gewichtigen 12 fr. Brodes um 1 1/2 fr. über die bestandene Taxe, mit einem 24stündigen Arrest, der Weißbäcker Matthias Wolnettu wegen ungewichtigen Semmelgebäck in Anbetracht seiner miltlichen Vermögensumstände mit einem 3tägigen Arrest, und der Bedrohung, im nächsten derley Betretungsfall, des Gewerbes ganz verlustigt zu werden; die Weißbäckers Wittwe Agnes Zaworka wegen ungewichtigen Semmelgebäck, so wie die Mehlhändlers Wittwe Gertrud Stroyna wegen schlecht qualifizirten Mehl, dann der kasmirer Bäcker Mydlarski wegen ungewichtigen Semmelgebäck, jede derselben mit 5 fl. rbn., dann die Fleischbäckerin und Eheweib des Adalbert Eyyankiewicz wegen bey 4 lb. Rindfleisch gesetzwidrig beygelegter Zuwage von einem lb nugenißbaren Knochen mit 2 Dukar

ten zum Polijeyfond gestraft worden seyn.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau, den 20. August 1805.

Gollmayer. V. B.

Ebler v. Rangstein, Magistratsrath.

v. Nikoleda. 3

Nachricht

Des k. und k. galizischen Landesguberniums.

Daß mit Anfang des künftigen Schuljahrs 1806. das Zbarazer Gymnasium von Zbaraz nach Brzeszan übersezet werde.

Von Seite des k. auch k. galizischen Landesguberniums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher in Zbaraz bestandene Gymnasium mit Eintritt des künftigen Schuljahrs, das ist, mit Anfang September d. J. auf allerhöchstem Befehl Sr. Majestät von Zbaraz nach Brzeszan werde übersezet, und der öffentliche Unterricht allda werde eröffnet werden.

Kunde

Wornach sich also die Eltern und Vormünder, die durch ihre Söhne und Mündel an dieser Erziehungsanstalt Theil zu nehmen wünschen, zu richten haben,

Lemberg den 9. August 1805. 3

Auf besonderen höchsten Befehl wird nachfolgende von dem königl. preussischen Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis bekannt gemachte Preisaufgabe, die Ansteckungsweise des gelben Fiebers betreffend, zur Kenntniß der vaterländischen Aerzte gebracht:

Da es die Erfahrung ausser Zweifel gesetzt hat, daß das gelbe Fieber zu denjenigen Krankheiten gehöret, welche sich von den damit befallenen Menschen auf gesunde durch die Ansteckung übertragen, so ist man berechtigt, get anzunehmen;

daß ein eigener Ansteckungsstoff dabey entwickelt werde, welcher die Ursache der Fortpflanzung dieser Krankheit enthält.

Es ist jedoch noch keinesweges auf eine genugthuende Art erwiesen worden, auf welche Weise dieser Ansteckungsstoff sich fortpflanzt, und ob sich derselbe lediglich durch die unmittelbare Berührung der Kranken mittheile? oder ob selbiger auch durch die Atmosphäre sich fortpflanze? oder endlich, ob, wie bey der Pest und andern Eucken, der Ansteckungsstoff sich an leblose Substanzen anhängt,

und denselben so anklebe, daß das Zerühren solcher damit imprägnirten Substanzen die Ansteckung dieser Krankheit zu bewirken im Stande sey? Da aber die zuverlässige Entscheidung dieser letzten Frage von der größten Wichtigkeit ist, indem davon die zur Abwendung jenes Uebels zu ergreifenden Polizeymaßregeln, so wie die Einschränkungen, welche der Handel deshalb erleiden muß, abhängen; da ferner die Aufmerksamkeit der Aerzte, welche Gelegenheit gehabt haben, diese Krankheit zu beobachten, noch nicht hinlänglich auf diesen Gegenstand geleitet worden ist, so haben Se. Majestät der König von Preussen Dero Ober-Collegio-Medico et Sanitatis den Befehl ertheilet, durch die Aufgaben folgender Preisfragen die Aerzte, welche Gelegenheit gehabt haben, oder noch haben werden, eine Epidemie des gelben Fiebers zu beobachten, aufzufordern, durch genau angestellte Versuche und Beobachtungen diesen Gegenstand völlig aufzuklären.

Demnach legt gedachtes Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis allen durch ihre äussere Lage dazu geeigneten Sachverständigen folgende Fragen öffentlich vor, und ladet sie hierdurch zur genauen Beantwortung derselben ein.

„I. Ist man durch Erfahrungen, welche auf unbezweifelte Thatsachen beruhen, berechtigt, mit Gewisheit anzunehmen: daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers sich an leblose Substanzen anhängt, von diesen, lohne
sein

sein Ansteckungsvermögen zu verlieren, aufgenommen werde, und zwar auf eine solche Weise, daß bey dem Berühren dieser infizirten Substanzen derselbe sich auf gesunde, anderweitig nicht angesteckte Personen übertrage, und dadurch in der Entfernung das gelbe Fieber hervorbringe?"

„2. In dem Falle, wo man die Möglichkeit einer solchen Ansteckung annimmt, fragt sich: worin die That sachen, Versuche, und darauf gebauete Erfahrungen bestehen, welche diese Meinung wahrscheinlich oder völlig ge wisß machen? In dem entgegengesetz ten Falle müssen die Beweise für die aufgestellte Meinung auf gleiche Weise geführt werden.“

„3. Kann man mit Wahrscheinlich keit annehmen, oder beweisen, daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers ein Produkt dieser Krankheit sey, und in einer oder der andern der thieris chen Excrezionen allein oder vorzüg lich enthalten sey, und in welcher?"

„4. Hat man bereits einige Kennt niß der chemischen Beschaffenheit dies ses Stoffs, und kann man darauf gestützt, solche chemische Gegengifte anwenden, welche diesen Stoff entwe der minder wirksam zu machen, oder zu zerstören vermögen? oder giebt es andere Verwahrungsmittel dagegen? welche sind jene oder diese? hat man sich einiger derselben bereits mit einem unbezweifelten Nutzen bedient? wie muß bey der Anwendung derselben ge nau verfahren werden, um Substanz en, welche den Stoff des gelben Fie

bers enthalten, völlig davon und so zu befreien, daß sie durch dieses Ver fahren ganz unschädlich werden.“

„5. Wie lang erhält dieser Stoff sein verderbliches Vermögen bey, die Ansteckung zu verbreiten, und wie lange sind die damit imprägnirten ver schiedenen Substanzen fähig, solchen unverändert zu erhalten und die Krank heit zu verbreiten?"

„6. Findet unter den leblosen Sub stanzen ein Unterschied, in Rücksicht ihrer Fähigkeit den Ansteckungsstoff des gelben Fiebers leichter oder schwerer aufzunehmen, und längere oder kürze re Zeit unverändert zu erhalten, statt? Giebt es daher völlig anste ckungsunfähige und dagegen auch vor züglich giftfangende Waaren, und welche sind diese? (Hier wünscht man, eine tabellarische Uebersicht der vorzüg lichsten Kaufmannswaaren, nach Maßgabe ihrer notorischen und vers chiedenen giftfangenden Eigenschaften, zu erhalten).“

„7. Ist diejenige Krankheit, welche in Nordamerika, im südlichen Theil von Spanien und in Livorno unter dem Namen des gelben Fiebers ge herrscht hat, überall eine und dieselbe Krankheit gewesen, oder hat man nach Verschiedenheit der damit befa lenen Gegenden, in Hinsicht der Ent stehung, der Zufälle und des Verlaufs, der Tödelichkeit und Ansteckungsfähig keit dieses Uebels einen Unterschied beobachtet? Worin hat dieser bestan den, und wodurch wird diese Ver hauptung begründet?"

18. Ist endlich das gelbe Fieber eine epidemische Krankheit der Seesfer, oder hat man es in einer bedeutenden Entfernung der Küste beobachtet, und verhilft sich diese Krankheit mitten auf dem festen Lande eben so als an den Ufern des Meeres?"

Für die vollständigste und gründlichste Beantwortung dieser Fragen, wenn selbige auf angestellte Versuche und unbezweifelte Erfahrungen beruht, wird hierdurch auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen ein Preis

von zweyhundert Stück vollwichtige Dukaten,

und für die der gekrönten Preisschrift am nächsten kommende Beantwortung ein Necessit

von Einhundert Stück vollwichtigen Dukaten

gesetzt.

Die Beantwortungen selbst, welche leserlich geschrieben, in lateinischer, deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, werden unter der Aufschrift:

An das königl. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zu Berlin, vor dem 1. Januar 1807. eingeschickt.

Die später einkommenden Abhandlungen können nicht mit konkurriren.

Die Verfasser werden ersucht, sich nicht zu nennen, sondern ihren Namen, Katacter und Wohnort in einem versiegelten Zettel, mit einer auswendig angebrachten Devise zu verzeichnen, welche Devise ebenfalls auf die Abhandlung gesetzt werden muß.

Das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis wird sämmtliche vor dem 1. Januar 1807. eingelaufene Beantwortungen obiger Fragen genau und unparteyisch prüfen, der vollständigste und auf die unbezweifeltesten Thatsachen gegründeten den ersten Preis, so wie der diesen Forderungen am nächsten kommenden das Necessit unfehlbar zuerkennen; dagegen die versiegelten Zettel, die den Namen der übrigen Konkurrenten enthalten, unersäet verbrennen.

Berlin den 17. April 1805.

Höherem Auftrage zu Folge werden die Redakteurs aller in den sämtlichen k. k. Erbstaaten erscheinenden Zeitungen aufgefordert, diese für die Menschheit so höchst wichtige Preisaufgabe in ihre Blätter aufzunehmen.

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds-Herrschaft Lipowitz wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß am 16. September d. J. das Brandweingespühl an den Weiszebietenden auf ein Jahr, nehmlich in wie weit und lang die Brandweinerzeugung vom Jahr 1805. anfangend, bis im Frühjahr 1806. dauern wird, verpachtet —

Zum Praetium fisci ist von jedem eingemagten Korn, Getraid oder Erdäpfel 15 fr. bestimmt; Pachtlustige haben sich mit einem Badio oder Newgeld von 50 fr. zu versehen, und in der

der lipowiecer Amtskanzley in der 9. Frühstunde zu erscheinen.

Lipowiec den 21. August 1805.

Malp. 2

N a c h r i c h t.

Am 16. September i. J. um 9 Uhr Vormittags werden im krasnystawer Rathhause nachstehende städtische Einkünfte auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1805. bis 31. Oktob. 1806. an den Meistbietenden verpachtet werden.

1. Die Brandweinpropinazion, das Praetium fisci ist 1340 fr.

2. Der Bier- und Methverzehrungsausschlag, das Praetium fisci ist 381 fr.

3. Stand- und Marktgelder, das Praetium fisci ist 260 fr.

4. Der städtische Weinverzehrungsausschlag, das Praetium fisci ist 57 fr.

Das Reuzgeld muß mit 10 vom 100 des Fiskalpreises erlegt werden.

Vom bialer k. Kreisamt, am 20. Juli 1805. 2

K u n d m a c h u n g.

Am 10. September l. J. werden nach gerichtlicher Verhandlung der Jurisdikzion der Herrschaft Konskowol, verschiedene Geräthschaften, nach dem verbliebenen Geistlichen Fortenatus Arnold d. i. musikalische Instrumente, Uhren, Betten, Kleider, Wäsche, eine Drechselbank und dem dazu gehörigen

Werkzeuge, Bücher in polnischer und lateinischer Sprache in dem Polizeyhause zu Pulawy, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Es wird demnach allen, welche eine Forderung an die Masse des Verstorbenen haben, hiemit bekannt gemacht, damit sie sich beim gerichtlichen Massakurator Chryzostowski vor der Lizitation melden, indem nach Verlauf des besagten Termins das Vermögen des Verstorbenen den eigenthümlichen Erben eingehändigt werden wird.

Dat. den 29. Juli 1805.

R. Olizewski,
Justiziar.

Von der konskowskischen Dominaljurisdikzion.

Hajewski. 2

U n k ü n d i g u n g.

Von Seite des hiedler Kreisamts wird zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß

1. die städtische Propinazion in Stanislawow am 1. Oktob. 1805.

2. Im Kamienezyl am 3. Okt. 1805.

3. Im Cenlow am 5. Okt. 1805.

4. Im Garwolin am 7. Okt. 1805.

5. Im Batowje am 9. Okt. 1805.

6. Eben dieselbst die städtische Verkaufsmant om nehml. Tage.

7. Die städtische Propinazion in Waszarzew am 11. Okt. 1805.

8. Der dortige Weinausschlag am 22. Okt. 1805.

9. Die

9. Die städtische Propinazion in Ofiek am 14. Okt. 1805.

10. In Stoczek am 16. Okt. 1805.

11. In Lw am 18. Okt. 1805.

12. In Stenzycza am 21. Okt. 1805

13. Ebendasselbst der Weinauffschlag am 22. Okt., endlich

14. Der Bier- und Methauffschlag in Bosice am 25. Okt. l. J. unter freisaml. Beytritte in obbenannten Orten früh um 9 Uhr auf die Dauer eines ganzen Jahrs, nemlich vom 1. Novemb. 1805. bis letzten Oktob. 1806. dem Weisbietenden versteigerungsweise werden verpachtet werden.

Zum Audeufspreise ist das enthaltene Praetium fisci und zwar

1. Mit 562 fr.	2. Mit 377 fr.
3. — 166 —	4. — 805 —
5. — 700 —	6. — 265 —
7. — 3024 —	8. — 30 —
9. — 900 —	10. — 970 —
11. — 406 —	12. — 1000 —
	30 fr.
13. — 25 —	14. — 265 fr.
	45 fr.

angenommen worden.

Weshalb die Pachtlustigen nach Verhältnis des Audeufspreises mit dem 10. Theil in Baarschaft sich zu versehen, und solche vor der Versteigerung, nach dem im vorhinein bekannt werdenden Pachtbedingungen als Badium zu erlegen haben, werden, weil ohne solche zur wirklichen Versteigerung niemand zugelassen wird.

Krakau am 7. August 1805. 2

Kundmachung.

Nachdem die am 24. Juli l. J. abgehaltene Lizitation der städtischen Gefälle in Unter-Kasimir fruchtlos abgelaufen ist, so wird ein neuer Termin auf den 17. September d. J. festgesetzt. Die an diesem Tage zu verpachtende Gefälle sind folgende:

a) Das Bier-, Meth- und Brandweinerzeugung- und Ausschankrecht auf 1 Jahr, der Fiskalpreis 5880 fr. 15 fr.

b) Das Ufergeld auf 3 Jahre, der Fiskalpreis 620 fr. 20 fr.

c) Brücken und Ueberfahrt auf 3 Jahr, der Fiskalpreis 1133 fr.

d) Weinauffschlag auf 3 Jahr, der Fiskalpreis 37 fr.

e) Wagengeld auf 3 Jahr, der Fiskalpreis 69 fr.

Der Antritt der Propinazionspachtung hat seinen Anfang am 1. Novembder l. J. bis letzten Oktob. 1806, die übrigen Gefälle aber dauern bis letzten Oktober 1808.

Die Pachtlustigen haben sich demnach am obbesagten Tage mit dem 10. prozentigen Badium bey der dortigen k. k. Kommission zu melden, und zugleich zu erklären, ob sie für sich oder jemand andern steigern, in diesem Fall müssen sie mit einer glaubwürdigen Vollmacht versehen seyn.

Lublin den 3. Juli 1805.

2